

W 8, monatlich:

673,13 RM

in Buchstaben: Sechshundertunddreißig Reichsmark 13 Rpf nach Abzug der Lohnsteuer mit Kriegszuschlag und des Überversicherungsbetrages auszuführen.

Verbuchungsstelle: Kapitel 149 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1943 als Haushaltsausgabe.

Es sind monatlich zu überweisen:

Vergütung:

673,13 RM

hiervon ab die umstehenden Abzüge:

112,57 "

Bleiben: 560,56 RM

Der Beitrag zur Überversicherung wird jeden Monat in Höhe von 50,- RM gegen Empfangsbescheinigung bei der Preussischen Generalstaatskasse in Empfang genommen werden.

Die Auszahlungsanordnung von 10. Juni 1943 Nr. 153/43 wird hiernit von 1. Oktober 1943 ab aufgehoben.

Für den Monat Oktober 1943 sind an Dr. Opitz ausbezahlt worden: 1010,45 RM zu zahlen waren nach der vorstehenden Neufestsetzung für den Monat Oktober 1943:

673,13

mithin sind zuviel gezahlt worden:

337,32

Lohnsteuerberichtigung hierfür über die zurückzuzahlenden:

337,32

kommt nicht in Frage, da die bisher gezahlten Beträge:

" Auslandszulage und Währungszuschlag " steuerfrei waren.

Die Preussische Generalstaatskasse Berlin wird hiernit angewiesen, den Betrag von

337,32 RM

in Buchstaben: Dreihundertundsechzig Reichsmark 32 Rpf von den Dienstbezügen des Dr. Opitz für den Monat November 1943 einzubehalten und von den Ausgaben beim Kapitel 149 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1943 abzusetzen.

Dr. Opitz hat hiervon Nachricht erhalten.

Sachlich richtig.

Festgestellt:

Der Direktor.

gez. Förster,
Regierungsinspektor a.D.

gez. Th. Mayer

An 1.) Herrn Dr. Gottfried Opitz
im Hause

Abschrift überreicht

2.) Abschrift zu den Pers. Akten Dr. Opitz.

Der Direktor.